

„Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen“

GESUND UND SICHER STARTEN

TIPPS

für

Existenzgründer/-innen

und

Übernehmer/-innen

zum Thema

Arbeitsstätten



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit

„Was alles so geregelt ist“ (Volksmund)

Arbeitsstätten – Die wichtigsten Vorschriften und Richtlinien

Das Auto parkt unter der Laterne. Die alte Wellblechgarage birgt nicht nur das Büro. Hier lagern auch die wichtigsten Werkzeuge und teures Material. „Es ist noch keiner erstunken, aber schon viele erfroren“, sagt Peter Pech zu seinen Mitarbeitern, wenn Sie mal wieder alle zusammen „Frühstück“ im fensterlosen Raum machen.



Gloria Glücklich hat auch nicht viel Platz. Trotzdem hat sie nicht nur die Arbeitsplätze hell und freundlich gestaltet, sondern auch die Pausenräume und Toiletten sind liebevoll ausgestattet. Angenehmer Nebeneffekt ist, dass sich jeder Mitarbeiter verpflichtet fühlt, alles pfleglich zu behandeln.



Wann und warum werden Anforderungen an Arbeitsstätten gestellt?

Die wichtigsten Vorschriften und Richtlinien

Quellen



Wann und warum werden Anforderungen an Arbeitsstätten gestellt?

Die Bezeichnung **Arbeitsstätten** ist ein Sammelbegriff für die vielfältigen und verschiedenartigen Arbeitsräume und Arbeitsplätze in **Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Verwaltung, Gesundheitsdienst usw.** An Arbeitsstätten werden zahlreiche Sicherheitstechnische und Arbeitshygienische Anforderungen gestellt. Die Arbeitsstättenverordnung regelt alle wesentlichen Forderungen gewerblicher Arbeitsstätten. Da diese Verordnung für alle bestehenden und geplanten Betriebe gilt, ist es wichtig, die wesentlichen Forderungen zu kennen. Die bei der Planung von Betrieben berücksichtigten Aspekte sind dann nicht teuer und aufwändig durch Nachbesserungen zu beheben. Bei vorhandenen Arbeitsräumen oder Betrieben sind einzelne Vorschriften unter Umständen dann nicht anzuwenden, wenn der Aufwand der Maßnahmen unverhältnismäßig groß ist.

Nach einem Kabinettsentwurf vom 8. August 2003 soll die Arbeitsstättenverordnung (im Kabinett am 2. September 2003 beschlossen) modernisiert werden. Die Konzeption folgt der Regelungssystematik der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien. Das heißt, die gestellten Anforderungen sind am Schutzziel orientiert, nicht durch detaillierte Verhaltensvorgaben festgesetzt. Dadurch sollen die Betriebe mehr Spielraum haben Arbeitsschutzmaßnahmen an ihre Situation anzupassen.

Die Kosten: werden für die Betriebe durch die flexibleren Grundvorschriften eher sinken.

Die wichtigsten Vorschriften und Richtlinien

1 Arbeitsräume

1.1 Raumabmessungen (§ 23 ArbStättV)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

- Arbeitsräume müssen eine Grundfläche von mindestens 8 m² haben.
- Lichte Höhe von Arbeitsräumen
 - ◆ bei einer Grundfläche von < 50 m² **mindestens** 2,50 m
 - ◆ bei einer Grundfläche von > 50 m² **mindestens** 2,75 m
 - ◆ bei einer Grundfläche von > 100 m² **mindestens** 3,00 m
 - ◆ bei einer Grundfläche von > 2000 m² **mindestens** 3,25 m
- Bei Räumen mit Schrägdecken im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen darf die lichte Höhe von **2,50 m** an keiner Stelle unterschritten werden.
- In Arbeitsräumen, in denen überwiegend leichte oder sitzende Tätigkeiten ausgeführt werden (z. B. Büroräume, Verkaufsräume), kann die lichte Höhe um 0,25 m herabgesetzt werden (Mindestmaß = 2,50 m).
- Aus zwingenden baulichen Gründen kann die lichte Höhe um 0,25 m herabgesetzt werden (Mindestmaß = 2,50 m).

1.2 Mindestluftraum (§ 23 ArbStättV)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

- Mindestluftraum je ständig anwesendem Mitarbeiter
 - ◆ bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³
 - ◆ bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³
 - ◆ bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m³
- Der Mindestluftraum darf durch Betriebseinrichtungen nicht verringert werden.

1.3 Bewegungsfläche am Arbeitsplatz (§ 24 ArbStättV)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

- Ein Arbeitnehmer soll bei der Arbeit so viel unverstellten Platz haben, dass er sich unbehindert bewegen kann und nicht längere Zeit in Zwangshaltung verbringen muss.
 - ◆ Jedem Arbeitnehmer muss an seinem Arbeitsplatz eine Bewegungsfläche von mindestens **1,50 m²** zur Verfügung stehen.
 - ◆ Die Bewegungsfläche soll mindestens **1,00 m** breit sein.
 - ◆ Kann die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz aus betrieblichen Gründen nicht bereitgestellt werden, so muss dies ersatzweise in Arbeitsnähe erfolgen.
- Zur Ausstattung eines Arbeitsplatzes gehören bei überwiegend sitzender Tätigkeit Abfallbehälter, die verschlossen sein sollten.

2 Pausenräume

2.1 Ein leicht erreichbarer Pausenraum muss zur Verfügung gestellt werden (§ 29 ArbStättV)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

- bei **mehr als 10 Mitarbeitern** oder
- wenn **gesundheitliche Gründe** es erfordern oder
- wenn die **Art der auszuübenden Tätigkeit** es erfordert (schwere körperliche Arbeit, schmutzende Tätigkeit) oder
- wenn die Arbeitnehmer **in Räumen** beschäftigt sind, **die keine Sichtverbindung nach außen haben** oder
- wenn die Arbeitnehmer **in Räumen** beschäftigt sind, zu denen üblicherweise **auch Dritte (z. B. Kunden) Zutritt haben**.
- Dies gilt nicht in Büroräumen bzw. in vergleichbaren Arbeitsräumen für Beschäftigte, sofern dort Erholungsmöglichkeiten während der Pause gegeben sind.

Arbeitsstätten – Die wichtigsten Vorschriften und Richtlinien

2.2 Raumabmessungen und Ausstattung (§ 29(2) ArbStättV)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

- Mindestgrundfläche 6,00 m²
 - ◆ Mindestgrundfläche je Benutzer 1,00 m²
- Lichte Höhe von Pausenräumen siehe Punkt 1.1 Raumabmessungen
- Entsprechend der Benutzerzahl mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen, Kleiderhaken und Abfallbehälter versehen.
- Vorrichtung zum Aufwärmen und Kühlen von Speisen und Getränken vorsehen.
- Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk **muss** den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.

3 Sanitärräume

- Wasch- und Umkleieräume müssen unmittelbaren Zugang zueinander haben (§ 36 ArbStättV).
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html
- Wasch- und Umkleieräume müssen räumlich voneinander getrennt sein (§ 36 ArbStättV).
- Sanitärräume müssen leicht zu reinigen sein (ASR 34 / 4.2).
- Die Fenster von Sanitärräumen dürfen eine Einsicht in die Räume nicht ermöglichen (ASR 34 / 4.4).
http://www.bau-bg.de/arge_infopool_live/internet/gv/asr/asr341-5.htm

3.1 Umkleieräume (§ 34 ArbStättV)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

- Den Arbeitnehmern sind Umkleieräume zur Verfügung zu stellen,
 - ◆ wenn sie bei der Arbeit **besondere Arbeitskleidung** tragen,
 - ◆ wenn es ihnen aus **gesundheitlichen oder sittlichen Gründen** nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.
- Umkleieräume sollen für Männer und Frauen getrennt sein.
- Lichte Raumhöhe
 - ◆ bei einer Grundfläche bis 30 m² mindestens 2,30 m
 - ◆ bei einer Grundfläche größer 30 m² mindestens 2,50 m
- Mindestgrundfläche **6,00 m²**
- Je Kleiderablage freie Bodenfläche von mindestens 0,50 m² einschließlich Verkehrsfläche.
- Bei gleichzeitiger Benutzung unbehindertes Umkleiden ermöglichen.

Arbeitsstätten – Die wichtigsten Vorschriften und Richtlinien

- Einrichtungen zum sicheren Aufbewahren (unzugänglich für andere) von Kleidung vorsehen.
- Für je 4 Schrankeinheiten soll mindestens eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen (ASR 34 5.3).
- Kleiderablagen und abschließbare Fächer sind auch bei nicht vorgeschrieben Umkleieräumen vorzusehen!

3.2 Waschräume, Waschgelegenheiten (§ 35 ArbStättV)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

- Waschräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn die Arbeitnehmer mehr als nur geringfügig verschmutzt (Art der Tätigkeit) werden oder der Einwirkung von Hitze oder Nässe (gesundheitliche Gründe) ausgesetzt sind.
- Waschräume sollen für Männer und Frauen getrennt sein.
- Lichte Raumhöhe
 - ◆ bei einer Grundfläche bis 30 m² mindestens 2,30 m
 - ◆ bei einer Grundfläche größer 30 m² mindestens 2,50 m
- Bei stark schmutzenden Tätigkeiten ist für jeweils 4 Mitarbeiter (pro Schicht) eine Waschstelle zur Verfügung zu stellen, ansonsten 5 Mitarbeiter/Waschstelle.
- Mindestgrundfläche eines Waschräume 4,00 m².
- Freie Bodenfläche Waschgelegenheit mindestens 0,70 x 0,70 m.
- Bei stark schmutzenden Tätigkeiten muss mindestens eine Dusche zur Verfügung stehen.
- Bei stark schmutzender Tätigkeit muss ein Drittel der notwendigen Waschgelegenheiten als Dusche ausgebildet sein.
- Bei Büroarbeitsplätzen sind keine Waschräume erforderlich, vielmehr sind in Arbeitsnähe Waschgelegenheiten anzuordnen.

3.3 Toilettenräume (§ 37 ArbStättV) http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

- Den Arbeitnehmern ist eine ausreichende Anzahl von Toiletten mit Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.
- Toilettenräume bestehen aus:
 - ◆ einem Raum mit mindestens einer vollständig abgetrennten Toilettenzelle (Wand vom Boden bis zur Decke) und einer Waschgelegenheit oder
 - ◆ einem Raum mit mindestens einer nicht vollständig abgetrennten Toilettenzelle (leichte Zwischenwände von mindestens **1,90 m Höhe** und einem Abstand von **0,10 bis 0,15 m** zwischen Fußboden und Unterkante der Trennwand) und einem von diesem Raum vollständig abgetrennten Vorraum (Wand vom Boden bis zur Decke) mit Waschgelegenheit.

Arbeitsstätten – Die wichtigsten Vorschriften und Richtlinien

- ◆ Ein Vorraum ist nicht erforderlich, wenn der Toilettenraum nur eine Toilette enthält und keinen unmittelbaren Zugang zu einem Arbeits-, Pausen-, Wasch- oder Umkleideraum hat.
- Toiletten für Männer sollten zusätzlich Bedürfnisstände enthalten.
- Erforderliche Anzahl von Toiletten für **Männer**
 - ◆ < 5 Personen: 1 Toilettenbecken
 - ◆ 10 Personen: 1 Toilettenbecken und 1 Bedürfnisstand
 - ◆ 25 Personen: 2 Toilettenbecken und 2 Bedürfnisstände
 - ◆ je 25 Personen mehr (bis zu max. 100 Mitarbeitern):
zusätzlich 1 Toilettenbecken und 1 Bedürfnisstand
- Erforderliche Anzahl von Toiletten für **Frauen**
 - ◆ < 5 Personen: 1 Toilettenbecken
 - ◆ 10 Personen: 1 Toilettenbecken
 - ◆ 25 Personen: 2 Toilettenbecken
 - ◆ je 15 Personen mehr (bis zu max. 65 Mitarbeitern):
zusätzlich 1 Toilettenbecken (DIN 18228 Blatt 2)
- Bei mehr als 5 Beschäftigten müssen Toilettenräume ausschließlich für die Betriebsangehörigen zur Verfügung stehen.
- Werden mehr als 5 Mitarbeiter verschiedenen Geschlechts beschäftigt, **sollen** getrennte Toilettenräume vorhanden sein.
- In unmittelbarer Nähe (nicht mehr als 100 m) von Pausen-, Umkleide- und Waschräumen müssen Toilettenräume vorhanden sein.

4 Abmessungen von Fenstern (§ 7 ArbStättV)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttvtv/index.html

- Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume müssen eine Sichtverbindung nach außen haben (Ausnahme: über 2.000 m² groß, betriebstechnische Gründe, Verkaufsflächen).
- Die als Sichtverbindung vorgesehenen Flächen müssen aus durchsichtigem Werkstoff bestehen (ASR 7/1).
- Die Fenster von Sanitärräumen müssen so beschaffen sein, dass eine Einsicht in den Raum nicht möglich ist (ASR 7/1).
- Die Unterkante der Fenster bzw. der durchsichtigen Flächen in Türen soll zwischen 0,85 und 1,25 m über dem Raumfußboden liegen, je nachdem, ob die Arbeitnehmer im Raum überwiegend sitzen oder stehen (ASR 7/1).
- Die durchsichtige Fläche der Fenster soll mindestens betragen:
 - ◆ bei einer Raumtiefe bis 5,00 m = 1,25 m²
 - ◆ bei einer Raumtiefe über 5,00 m = 1,50 m²

Arbeitsstätten – Die wichtigsten Vorschriften und Richtlinien

- ◆ und das bei einer Fensterbreite von mindestens 1,00 m und einer Fensterhöhe von mindestens 1,25 m.
- ◆ Ausnahme: Bei Ausführungen der Sichtverbindung als Fensterband ist eine Verringerung der Fensterhöhe bis auf 0,75 m möglich.
- Für Räume mit einer Grundfläche bis 600 m² soll die Gesamtfläche der Sichtverbindung 10 % der Raumgrundfläche betragen (ASR 7 2.4).
- In den Räumen mit mehr als 600 m² Grundfläche soll für die über 600 m² hinausgehende Grundfläche zusätzlich ca. 1 % als Sichtverbindung nach außen vorhanden sein. Hierbei ist die Raumtiefe zu berücksichtigen (ASR 7 2.4).
- Für Pausenräume reicht ein Fünzigstel (1/50) der Grundfläche als Sichtverbindung nach außen, wenn in den Arbeitsräumen die vorgeschriebenen Sichtverbindungen vorhanden sind (ASR 7 2.5).

5 Raumtemperaturen (§ 6 ArbStättV)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

- In Arbeitsräumen muss die Raumtemperatur mindestens betragen:
 - ◆ bei überwiegend sitzender Tätigkeit + 19 °C
 - ◆ bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit + 17 °C
 - ◆ bei schwerer körperlicher Arbeit + 12 °C
 - ◆ in Büroräumen + 20 °C
 - ◆ in Verkaufsräumen + 19 °C.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer durch Heizeinrichtungen keinen unzutraglichen Temperaturverhältnissen ausgesetzt sind.
- Gemessen wird die Raumtemperatur in der Raummitte in 0,75 m Höhe.
- In Pausen- und Sanitärräumen muss mindestens eine Temperatur von + 21 °C erreichbar sein.
- In Räumen, in denen Duschen mit warmem Wasser oder Badewannen installiert sind, müssen + 24 °C erreicht werden können (DIN 18228 Blatt 3).
- Die Raumtemperatur in Arbeitsräumen soll + 26 °C nicht überschreiten.

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

Arbeitsstättenrichtlinien (ArbStättR)

<http://www.siss.tu-muenchen.de/Arbeitsstaetten/Arbeitsstaetten.html>

„Damit Sie Ihren Erfolg auch genießen können“

GESUND UND SICHER STARTEN

Briefadresse Ihrer Kammer/Ihres Verbandes:

Ihre Ansprechpartner bei Fragen:

Existenzgründung und Übernahme

Tel.:

E-Mail:

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Tel.:

E-Mail:

Fax:

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zum Thema:

Existenzgründung und Übernahme

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Ich möchte ein Beratungsgespräch zum Thema:

Grundsätzliches und Fundamentales

Sozialer Arbeitsschutz

Was alles so geregelt ist

Arbeitsschutzorganisation

Name

Anschrift

Telefon

Fax

E-Mail